

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für die Verbesserung eines Teilbereichs der Graf-Albert-Straße

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Haupt- und Finanzausschuss				25.06.02
Rat der Gemeinde				10.07.02

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Einnahmen	Vermögenshaushalt	HhSt.: 6152.3500.2	Betrag: 61.667 €

Sachverhalt:

Im Rahmen einer vom Landesamt für Agrarordnung geförderten Dorferneuerungsmaßnahme wurde ein Teilstück der Graf-Albert-Straße in den Jahren 2000 bis 2002 im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz beitragspflichtig erneuert. In Verbindung mit der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung erhebt die Gemeinde als Ersatz des Aufwandes für die Baumaßnahme Ausbaubeiträge von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke, denen durch diese Erneuerung Vorteile erwachsen. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden in einer Bürgerversammlung im April 2000 über den geplanten Ausbau und die entstehenden Kosten informiert.

Die gesamten Baukosten ohne die Buswartehalle belaufen sich auf 585.590,30 DM, hiervon beitragsfähig sind 575.221,57 DM, da die Kosten der Buswende Obernhagen und die hierfür anteiligen Kosten der Baustelleneinrichtung nicht beitragspflichtiger Aufwand sind. Es handelt sich um den III. und letzten Ausbauabschnitt der Graf-Albert-Straße, die als Hauptverkehrsstraße einzustufen ist. Der beitragsfähige Aufwand teilt sich wie folgt auf:

Kosten Fahrbahn 407.932,45 DM		
Anteil der Beitragspflichtigen 10 %	40.793,25 DM	
Kosten Gehweg 149.026,70 DM		
Anteil der Beitragspflichtigen 50 %	74.513,35 DM	
Kosten Parkplätze 8.694,56 DM		
Anteil der Beitragspflichtigen 50 %	4.347,28 DM	
Kosten Beleuchtung 9.567,86 DM		
Anteil der Beitragspflichtigen 10 %	<u>956,79 DM</u>	120.610,67 DM

Das Abrechnungsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt. Die o. g. beitragspflichtigen Kosten in Höhe von 120.610,67 DM = 61.667,26 € für den III. Ausbauabschnitt der Graf-Albert-Straße sind auf 29.097,9 m² anrechenbarer Grundstücksfläche zu verteilen, so dass sich ein Beitragssatz von 2,1193 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche errechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt aufgrund des § 7 GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Marienheide vom 26.09.1985:

1. Der III. Bauabschnitt der Graf-Albert-Straße ist in den Jahren 2000 – 2002 nachmalig hergestellt und verbessert und mit einem Gehweg versehen worden.
2. Zum Abrechnungsgebiet gehören folgende Grundstücke:

Flur 22 Flurstücksnrn. 929, 940, 926, 927, 928, 930, 1310, 1270, 1287, 1097, 1311, 1099, 1100, 388/141,

Flur 21 Flurstücksnrn. 306/82, 826, 827, 637, 636, 498, Teile aus 466, 469, 468 und 467 sowie Flurstücksnr. 641

Flur 32 Flurstücksnrn. 236, 398, 876, 875, 400, 337, 215, 913, 258 und 262.

Die Graf-Albert-Straße wird als Hauptverkehrsstraße im Sinne von § 3 Abs. 4 c der Satzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen eingestuft.

3. Der Berechnung nach § 8 KAG für die Verbesserung des Teilbereichs Graf-Albert-Straße wird ein Beitragssatz von 2,1193 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

Uwe Töpfer

Marienheide, 16. Juli 2002